

(Nr. 19.) Gesetz über das Postlagewesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. v. ordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von Einem Loth Zollgewicht einschließlich	1 Sgr.,
bei größerem Gewicht	2 "

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstfache durch ein von der obersten Postbehörde festzusetzendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

§. 2.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Tafelfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Gewichtsporto beträgt:

	pro Zollpfund:
bis 5 Meilen	2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen	4 "
• 10 • 15 •	6 "

über